

Leitfaden zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen (Stand 07. Juli 2021)

0. Vorbemerkung

Schulen müssen auf ihrem Weg, sich zur Gemeinschaftsschule zu entwickeln, unterstützt werden. Zwar können die Akteure die Entwicklung in anderen Bundesländern und insbesondere die Ergebnisse des 10jährigen Schulversuchs „Schule mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschule“ im Freistaat Sachsen reflektieren, jedoch gibt es eine Vielzahl konkreter pädagogischer und organisatorischer Herausforderungen.

Die Einführung der Gemeinschaftsschule als neuer Schulart erfordert, nähere Regelungen in einer eigenen Verordnung - der Schulordnung Gemeinschaftsschulen (SOGES) - zu treffen. Zudem bewirkt die Implementation dieser Schulart in ein bestehendes Schulsystem Änderungen und vielfältige Rückkopplungen zu den tradierten Schularten.

Die Qualität von Gemeinschaftsschulen wird in besonderer Weise von Engagement und Kompetenz der Beteiligten abhängen. Sie bedeutet Entwicklungsarbeit mit Erfolgen und ggf. Rückschlägen. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erwarten aber einen in sich stimmigen und geordneten Schulbetrieb. Hier will und muss die SOGES Schulen, die sich auf den Weg zur Gemeinschaftsschule begeben wollen, sowie Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mit sehr spezifischen Erwartungen und Absichten diese Schulart wählen, von Anfang an einen sicheren rechtlichen Rahmen geben.

Zur Unterstützung der Auslegung dieser Rechtsverordnung im zulässigen Rahmen sollen dieser Leitfaden und die Rückkopplung mit den konzeptionell Verantwortlichen dienen.

Schulentwicklung ist ein andauernder Prozess. Darauf wird reagiert, indem der Leitfaden in geeigneten Abständen geprüft und auf der Grundlage gewonnener Erfahrungen fortgeschrieben wird.

Der Verein „Gemeinsam länger lernen in Sachsen e.V.“ hat sich zum Ziel gesetzt, Initiativen zu unterstützen, die vor Ort eine Gemeinschaftsschule einrichten möchten. Er kann seine Expertise bei der Schulberatung einbringen und findet im Sächsischen Staatsministerium für Kultus und am Landesamt für Schule und Bildung dafür unterstützende Partner.

1. Einleitung

Der Leitfaden dient als Orientierung und zur Unterstützung der Vorabprüfung von Anträgen auf Einrichtung und den Betrieb von Gemeinschaftsschulen durch das Landesamt für Schule und Bildung. Er beinhaltet Hinweise zu den wesentlichen Voraussetzungen der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen und unterstützt die Umsetzung der Schulordnung.

Mit dem Leitfaden sollen schon im Vorfeld des Inkrafttretens der Schulordnung Gemeinschaftsschulen einerseits ein einheitliches Vorgehen der Schulaufsicht gesichert und andererseits Handlungsspielraum aufgezeigt werden. Es wird darauf verwiesen, dass jeder Antrag auf Einrichtung einer Gemeinschaftsschule als Einzelfall zu prüfen ist bzw. geprüft wird. In jedem Fall ist die Mitwirkung aller Beteiligten sicherzustellen.

2. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinschaftsschule ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1e des Sächsischen Schulgesetzes eine allgemeinbildende Schulart. Die Gemeinschaftsschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12.

Eine Gemeinschaftsschule kann auch die Klassenstufen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 umfassen und gewährleistet das für die Primarstufe erforderliche Angebot durch Kooperation mit mindestens einer Grundschule (vgl. § 7a Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes). Grundlegende schulfachliche Regelungen enthält die Schulordnung Gemeinschaftsschulen.

2.2 Voraussetzungen für die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule:

Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule ist entweder

- neu auf Beschluss des Schulträgers oder
- durch Schulartänderung bereits bestehender Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien auf Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Schulträger

möglich (vgl. § 7a Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes).

Die Mindestschülerzahl an Gemeinschaftsschulen (mit Ausnahme der Klassen einer kooperierenden Grundschule) beträgt 20 Schüler pro Klasse (§ 4a Absatz 1 Nummer 3a des Sächsischen Schulgesetzes).

Gemeinschaftsschulen werden in der Klassenstufe 5 mindestens vierzünftig geführt (vgl. § 4a Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes). Dies bedeutet, dass unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Klassenobergrenze von 28 Schülern in der Klassenstufe 5 mindestens 85 Schüler unterrichtet werden müssen ($3 \times 28 + 1$; Gewichtungszuschläge bleiben bei Mindestschülerzahlen außer Betracht). Im ländlichen Raum außerhalb von Oberzentren können Gemeinschaftsschulen in der Klassenstufe 5 in höchstens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren dreizünftig eingerichtet und in den nachfolgenden Klassen- und Jahrgangsstufen fortgeführt werden (§ 4b Absatz 3a des Sächsischen Schulgesetzes). Für die anderen Klassenstufen der Gemeinschaftsschule gibt es keine Zügigkeitsfestlegung.

Bei einer Gemeinschaftsschule, welche die Klassenstufen 5 bis 10 sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 umfasst, gelten für die kooperierende Grundschule für die Klassenstufen 1 bis 4 die Regelungen für die Schulart Grundschule. Die Mindestschülerzahl beträgt demnach für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler (vgl. § 4a Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes).

Mit dem Antrag auf Zustimmung zur Einrichtung einer Gemeinschaftsschule durch Neueinrichtung oder Schulartänderung (vgl. § 24 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes) hat der Schulträger eine Prognose vorzulegen, aus der erkennbar ist, aus welchen Schulen sich in welcher Höhe bzw. in welchen prozentualen Anteilen die Schülerschaft von mindestens 85 Schülern für die Klassenstufe 5 zusammensetzt. Umfasst die Gemeinschaftsschule auch die Klassenstufen 1 bis 4, sind zudem die Einzugsbereiche darzustellen, da die Primarstufe der Gemeinschaftsschule über keinen Schulbezirk verfügt. Zur Erbringung des Nachweises kann vom Schulträger ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden. Das Erreichen von Mindestschülerzahl und Mindestzügigkeit muss für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren (mittel- und langfristige Bedarfsprognose gemäß § 5 Absatz 1 und 2 Sächsische Schulnetzplanungsverordnung) dargelegt werden.

Sollte die geforderte Mindestschülerzahl von 85 Schülern in der Klassenstufe 5 nicht erreicht werden und liegt kein Ausnahmetatbestand gemäß § 4a Absatz 5 bzw. § 4b Absatz 3a des Sächsischen Schulgesetzes vor, ergeht ein Mitwirkungswiderruf nach § 24 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes.

Für die Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule nach § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes ist ein Beschluss des Schulträgers erforderlich, welcher der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde bedarf (§ 24 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes).

Auch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung gemäß § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes bedarf nach § 24 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung bereits bestehender Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien hat im Einvernehmen mit dem Schulträger zu erfolgen. Der Träger der Schule, dessen Schulart geändert werden soll, hat demnach sein Einvernehmen zu erteilen. Sollten mehrere Schulträger an einer Schulartänderung beteiligt sein, ist von allen Schulträgern ein Einvernehmen einzuholen und zu klären und darüber zu beschließen, ob die Schulträgerschaft gemeinsam durch einen Schulzweckverband übernommen wird oder wer von den beteiligten Schulträgern künftig die Schulträgerschaft für die Gemeinschaftsschule übernimmt. Schulträger sind gemäß § 22 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes verpflichtet, zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zusammenzuarbeiten. Hierfür gelten die Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit. Bei der Beteiligung von Schulträgern mit nur einer Grundschule ist für die Übertragung der Schulträgerschaft zusätzlich eine Zweckvereinbarung notwendig. Bei Schulzweckverbänden handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 45 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit), bei welcher die bisherigen Schulträger Mitglied sind (vgl. §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit).

Gemäß § 7a Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes sollen benachbarte Schulträger bei Einrichtung einer Gemeinschaftsschule durch Schulartänderung bereits bestehender Grundschulen, Oberschulen bzw. Gymnasien angehört werden. Damit sind die Schulträger gemeint, auf die sich die Änderung der Schulart auswirken kann. Das Gebiet des anzuhörenden Schulträgers muss nicht unmittelbar an das Gebiet des Trägers der Gemeinschaftsschule angrenzen.

2.3 Checkliste zur Vorlage von Antragsunterlagen

Bei Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule bzw. bei Schulartänderung bereits bestehender Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien sind vorzulegen:

- Beschluss des Schulträgers zur Neueinrichtung gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes oder Beschluss/Beschlüsse zum Erteilen des Einvernehmens zur Schulartänderung gemäß § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes (ggf. mit Aussagen zur Schulträgerschaft und zum Namen der Schule)
- Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz und dem Schulträger (nicht bei Neueinrichtung)
- Protokoll der Anhörung und Stellungnahme der benachbarten Schulträger (nicht bei Neueinrichtung)
- Kooperationsvereinbarungen mit den jeweils beteiligten Grundschulen und dem kooperierenden Hort

Darüber hinaus:

- Darstellung der Schülerzahlprognosen
- Schulprogramm gemäß § 7a Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes
- Nachweis der Gebäudekapazität für die aktuelle und künftige Beschulung, dies beinhaltet auch die notwendigen Fachunterrichtsräume, Sportstättenkapazitäten und deren Ausstattung
- ggf. Beschluss des Schulträgers über die Änderung der Schulbezirke (bei mehreren Gemeinschaftsschulen im Schulträgergebiet) und ggf. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit einem benachbarten Schulträger bei einer Gemeinschaftsschule mit Primarstufe
- Fortschreibung des Schulnetzplanes durch den Schulnetzplanungsträger mit der Aufnahme der Gemeinschaftsschule

2.4 Schulnetzplanung

• Schulnetzplanungsverordnung

Entsprechend der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung werden Teilschulnetzpläne nach jeweils fünf Jahren fortgeschrieben. Dabei sind diese auf ihre Vereinbarkeit mit den rechtlichen Grundlagen und tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Eine vorzeitige Anpassung ist vorzunehmen, soweit eine Änderung der rechtlichen Grundlagen oder tatsächlichen Gegebenheiten dies erfordert (vgl. § 8 der Sächsischen Schulnetzplanungsverordnung).

Mit dem Gesetz zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen vom 15. Juli 2020, das am Tag nach seiner Verkündung in Kraft trat, ist nunmehr eine solche vorzeitige Anpassung vorzunehmen, sofern der Träger der Schulnetzplanung die Führung einer Gemeinschaftsschule im Gebiet des Teilschulnetzplanes beschließt. Dabei muss der Schulnetzplanungsträger darstellen, welche Auswirkungen die Neueinrichtung/Schulartänderung einer Gemeinschaftsschule auf andere bestehende Schulen hat.

Bis zur Erfassung von Gemeinschaftsschulen in genehmigten Teilschulnetzplänen findet § 23a Absatz 9 des Sächsischen Schulgesetzes nur im Ausnahmefall keine Anwendung (vgl. § 64 Absatz 11 des Sächsischen Schulgesetzes).

Gemeinschaftsschulen können auch mit mehreren Schulstandorten entstehen. Gemäß § 2 Absatz 2 SOGES soll die kooperierende Grundschule jedoch in räumlicher Nähe liegen. Es ist zu beachten, dass es sich um *eine* Gemeinschaftsschule handelt, die organisatorisch und personell geleitet und verwaltet werden muss. Das jeweils räumlich getrennt liegende Schulgebäude, wo der Schulleiter nicht seinen Sitz hat, wird als Schulteil bezeichnet.

• Schulbezirksregelungen

Jede Grundschule hat einen Schulbezirk. Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers. Schulträger mit mehreren Grundschulen können Einzelschulbezirke oder gemeinsame Schulbezirke bestimmen. Dabei muss die Schulbezirkszuordnung für jeden Wohnort eindeutig die zuständige/n Grundschule/n bestimmen.

Gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes hat ein Schüler - soweit ein Schulbezirk wie bei einer Grundschule besteht - die Grundschule zu besuchen, in deren Schulbezirk er seinen Hauptwohnsitz hat. Dies gilt jedoch u.a. nicht für Schüler, die eine Gemeinschaftsschule besuchen (vgl. § 25 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes).

Demnach kann jeder Schüler ohne Ausnahmeantrag nach § 25 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes eine Gemeinschaftsschule besuchen, auch wenn er seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Schulbezirk hat.

Bei Schulartänderung einer bereits bestehenden Grundschule in eine Gemeinschaftsschule kann sich ergeben, dass in einem Schulbezirk eine Schule der Schulart Grundschule nicht mehr zur Verfügung steht und nur noch eine Gemeinschaftsschule besucht werden kann.

- a) Hat ein Schulträger mehrere Schulbezirke, muss er in diesem Fall seine Schulbezirke so zuschneiden, dass das bisherige Sprengelgebiet wieder einer zuständigen Grundschule zugeordnet ist.
- b) Besteht im Gebiet des Schulträgers (Schulbezirk) nur eine einzige Grundschule, die bei Schulartänderung zur Gemeinschaftsschule wird, so ist er verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben mit einem anderen Schulträger zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Einigung über die Bildung von Schulbezirken (vgl. § 22 Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes).

Der Schulträger hat mit seinem Antrag auf Zustimmung zur Schulartänderung den Beschluss einer Schulbezirkssatzung eines benachbarten Schulträgers vorzulegen, nach der sein Gebiet auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern einer Grundschule zugeordnet wird. Die alte Schulbezirkssatzung muss anschließend vom vormaligen Grundschulträger aufgehoben werden.

Wird die Gemeinschaftsschule in Kooperation mit einer Grundschule oder mehreren Grundschulen eingerichtet, behält die kooperierende Grundschule ihren Status als Schulart Grundschule mit Schulbezirksbindung und wird zugleich kooperierender Teil einer Gemeinschaftsschule. Die Regelungen des § 25 Sächsisches Schulgesetz zum Schulbezirk gelten bei kooperierenden Grundschulen weiterhin, da diese nach wie vor eigenständig bleiben.

2.5 Anmeldung

Vor dem Anmeldetermin werden an Gemeinschaftsschulen Informationsveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 5 SOGES durchgeführt.

- Anmeldung für die Klassenstufe 1 einer Gemeinschaftsschule

Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern, sofern diese sie nicht an einer Grundschule ihres Schulbezirks oder an einer Oberschule+ angemeldet haben, an einer Gemeinschaftsschule bzw. an der mit ihr kooperierenden Grundschule anzumelden (vgl. § 5 Absatz 2 SOGES).

Die Anmeldungen an der Gemeinschaftsschule bzw. an der mit ihr kooperierenden Grundschule sind mit Blick auf die Klassenbildung mit den Anmeldungen an den schulbezirksgebundenen Grundschulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde abzugleichen.

Eine Umlenkung von einer Gemeinschaftsschule auf eine andere Gemeinschaftsschule kann nur erfolgen, wenn es eine solche in der Nähe gibt und diese zumutbar erreichbar ist.

- Anmeldung für die Klassenstufe 5 einer Gemeinschaftsschule

Im Anschluss an die Grundschule können die Eltern ihr Kind nach Abschluss der Klassenstufe 4 zur Aufnahme in die Klassenstufe 5 einer Gemeinschaftsschule anmelden. Beim Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule bedarf es keiner Bildungsempfehlung (vgl. § 34 Absatz 1a des Sächsischen Schulgesetzes), d. h. bei Anmeldung für die Klassenstufe 5 einer Gemeinschaftsschule muss keine Bildungsempfehlung vorgelegt werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Gemeinschaftsschule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist (vgl. § 4a Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes).

Schüler einer Grundschule, die mit einer Gemeinschaftsschule kooperiert, haben Vorrang bei der Aufnahme, da die kooperierende Gemeinschaftsschule den Zweck des längeren gemeinsamen Lernens verfolgt. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn vor der Klassenstufe 5 ein von der Kooperation unabhängiges Auswahlverfahren stattfinden würde.

Umlenkungen von Schülern, die an einer Gemeinschaftsschule angemeldet wurden, hin zu einer Oberschule, einschließlich Oberschule+, oder eines Gymnasiums aus Gründen der Klassenoptimierung sind nicht möglich, da es sich bei der Oberschule bzw. dem Gymnasium um eine andere Schulart handelt. Mit dem Willen der Eltern kann die Oberschule bzw. das Gymnasium selbstverständlich besucht werden. Ebenso können Schüler, die für die Klassenstufe 5 an einer Oberschule, einschließlich Oberschule+, bzw. an einem Gymnasium angemeldet wurden, nicht an eine Gemeinschaftsschule umgelenkt werden, es sei denn, die Eltern wünschen dies. Für die Aufnahme an ein Gymnasium sind zudem besondere Bedingungen zu erfüllen.

Für Schüler, die nach Abschluss der Klassenstufe 4 der Gemeinschaftsschule auf eine Oberschule, einschließlich Oberschule+, oder ein Gymnasium wechseln wollen, gelten die Aufnahmevorschriften der jeweiligen Schulart. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 4 nur dann in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen wird, wenn die Bildungsempfehlung für das Gymnasium erteilt wurde. Auch ein Schüler, dem die Bildungsempfehlung für die Oberschule erteilt wurde, wird nach Abschluss der Klassenstufe 4 in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums aufgenommen. Dies jedoch nur, wenn der Schüler an einer Leistungserhebung gemäß § 7 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung sowie ein Elternteil an dem Beratungsgespräch nach § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes teilgenommen hat und im Ergebnis des Beratungsgesprächs eine Empfehlung zum Besuch eines Gymnasiums erteilt wird oder eine Anmeldung an der Oberschule weiterhin empfohlen wird und die Eltern innerhalb von drei Wochen schriftlich mitgeteilt haben, dass sie an der Anmeldung am Gymnasium festhalten.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Oberschule, Gemeinschaftsschule oder ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist (vgl. § 4a Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes).

Die Anzahl der zu bildenden Klassen legt nach § 4a Absatz 4 des Sächsischen Schulgesetzes das Landesamt für Schule und Bildung fest, wobei die Anmeldungen nach Schulart getrennt zu betrachten sind.

2.6 Personelle Voraussetzungen

2.6.1 Schulleitung

Gemäß § 41 des Sächsischen Schulgesetzes werden an jeder Schule eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und (wenn ein entsprechendes Amt ausgebracht ist) eine stellvertretende Schulleiterin bzw. ein stellvertretender Schulleiter bestimmt. Aus den beamtenrechtlichen Vorschriften ergibt sich, dass als Qualifikation eine grundständige Lehramtsausbildung vorausgesetzt wird. Es gibt keine rechtlichen Vorgaben, dass der Schulleiter oder der stellvertretende Schulleiter eine Lehrbefähigung für ein Lehramt der betreffenden Schulart besitzen muss.

Zusätzlich ist im Teil III der VwV Schulleitungsbesetzung vom 10. Dezember 2020 formuliert, dass das Sächsische Staatsministerium für Kultus schulartspezifische Anforderungsprofile für die Ausschreibungen festlegt und u. a. für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung auch Ausnahmen vom jeweiligen Anforderungsprofil zulassen kann. Darüber hinaus gehende Vorgaben sind nicht vorhanden.

- Gemeinschaftsschulen in Kooperationsmodellen mit Grundschulen

Die Schulleitungen an diesen Schulen sollen die Verbindung der Sekundarstufe I mit der gymnasialen Oberstufe und den damit verbundenen Kompetenzen abbilden. Deshalb sollen für die Schulleitungsfunktionsstellen die Voraussetzungen für das Tätigkeitsprofil für Oberschulen als auch das für Gymnasien maßgeblich sein. Dabei ist variabel, um welche der beiden Stellen (Schulleiter oder stellvertretender Schulleiter) es sich jeweils handelt.

- Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe

Bei Gemeinschaftsschulen mit dieser Ausprägung soll die Schulleitung mit einem Mitglied die Voraussetzungen für diese Tätigkeit an Grund- oder Oberschulen erfüllen. Das andere Schulleitungsmitglied soll die Voraussetzung für diese Tätigkeit an Gymnasien erfüllen (Hochschulbildung im pädagogischen Bereich mit Lehrbefähigung in zwei anerkannten Unterrichtsfächern des Gymnasiums sowie eine mehrjährige Tätigkeit in Sekundarstufe I und II des Gymnasiums).

Für die Einrichtung der o.g. Schulen ist es von besonderer pädagogischer Bedeutung, möglichst frühzeitig auch die jeweiligen Stellvertreterstellen zu besetzen, um die mit diesen verschiedenen und „gemischten“ Zusammensetzungen der Schulleitungen verbundenen Kompetenzen und Berechtigungen möglichst im Gleichklang mit dem Auf- und Ausbau dieser Schulen zum Tragen kommen zu lassen.

2.6.2 Personal

Beim Personaleinsatz sind schulart- und fachspezifische Belange zu berücksichtigen.

In der Schulleitung bzw. der erweiterten Schulleitung sollten Kolleginnen und Kollegen aller Schulstufen vertreten sein. Ein Oberstufenberater ist einzusetzen.

Darüber hinaus sind Aussagen zur Schulsozialarbeit (§ 7a Absatz 2 Satz 4 des Sächsischen Schulgesetzes) zu treffen.

3. Schulprogramm:

Zu folgenden Aspekten sind im Schulprogramm Aussagen zu treffen (Checkliste):

- a) Lehrpläne/Bildungsstandards/Studentafeln (Abweichungen untersetzen)
- b) Formen und Methoden gemeinsamen Lernens
- c) Leistungsermittlung und Leistungsbewertung
- d) Pädagogische und organisatorische Umsetzung des leistungsdifferenzierenden Unterrichts
- e) Regelungen zur Primarstufe und zur Kooperation mit dem Hort
- f) Individuelle Förderung, Inklusion, GTA
- g) Beschreibung der Schulartänderung zur Entwicklung einer Gemeinschaftsschule (z. B. Regelungen zum Auslaufen der Klassenstufen der vorherigen Schulart) bzw. der Neugründung der Gemeinschaftsschule

Folgende Regelungen bzw. Aussagen sind dafür leitend:

- a) Lehrpläne/Bildungsstandards/Studentafeln (Abweichungen untersetzen)

Im Schulprogramm sind die zu erreichenden Bildungs- und Erziehungsziele festzulegen. Grundlage für Unterricht und Erziehung sind die ländergemeinsamen Bildungsstandards, Lehrpläne und Studentafeln. Die Schule kann auf der Basis der im Schulprogramm festgelegten pädagogischen und didaktischen Grundsätze eigenverantwortlich die Erfüllung der Lehrpläne gestalten (vgl. § 35 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes). Dabei ist das Errei-

chen der Ziele der für die jeweilige Schulstufe geltenden Lehrpläne der Grundschule, der Oberschule und des Gymnasiums sicherzustellen (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes). In den Klassenstufen 1 bis 4 sind die Lehrpläne für Grundschulen und in der Sekundarstufe I entsprechend dem jeweiligen Anforderungsniveau die Lehrpläne für Oberschulen und Gymnasien anzuwenden.

Gemäß § 3a des Sächsischen Schulgesetzes entwickelt jede Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept. Sie plant und gestaltet den Unterricht sowie andere schulische Veranstaltungen auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung.

Die sächsischen Lehrpläne umfassen über die Bildungsstandards hinaus Lernziele und Lerninhalte und strukturieren den Lernprozess zu Wissenserwerb, Kompetenzentwicklung und Werteorientierung. Deshalb muss das Schulprogramm Aussagen zur Umsetzung der Lehrpläne enthalten. Abweichungen müssen beschrieben und begründet werden, um das Erreichen der in den curricularen Grundlagen ausgewiesenen Erziehungs- und Bildungsziele sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Abschluss- und Abiturprüfungen abzusichern.

Grundlage für die Erteilung des Unterrichts an allen Gemeinschaftsschulen sind die Stundentafeln der Grundschule, der Oberschule und des Gymnasiums. Abweichungen von den Stundentafeln sind möglich. Für die Stundentafeln der Grundschule, der Oberschule und des Gymnasiums regelt die VwV Stundentafeln, dass im Primarbereich und in der Sekundarstufe I in jeder Klassenstufe die Wochenstundenzahl in bis zu zwei Fächern des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils einer Wochenstunde zu Gunsten eines anderen Faches des Pflichtbereichs verlagert werden kann. Voraussetzung ist, dass die Gesamtwochenstundenzahl pro Klassenstufe im Pflichtbereich unverändert bleibt und jedes Unterrichtsfach mindestens einstündig unterrichtet wird.

Abweichungen sind darzustellen und entsprechende Aussagen zur Anwendung oder Ausgestaltung der Stundentafel zu treffen. Die Stundentafeln müssen erkennen lassen, dass die in den Lehrplänen ausgewiesenen Lerninhalte klassenstufenbezogen bzw. jahrgangsbezogen umsetzbar sind.

Die konkrete Gestaltung der Stundentafel liegt ausschließlich in der Eigenverantwortung der Schule.

b) Formen und Methoden gemeinsamen Lernens

Differenzierung im Unterricht bedeutet auch, die unterschiedlichen Lernausgangslagen und Förderbedarfe der Schüler angemessen zu berücksichtigen durch: z. B.

- unterschiedliche Darstellungsweise der Inhalte und / oder
- unterschiedliche Unterrichtsmethoden und / oder
- unterschiedliche Sozialformen und / oder
- unterschiedliches Arbeitstempo und / oder
- unterschiedliche Schwierigkeitsgrade von Aufgaben und / oder
- Unterrichtsmaterialien und / oder
- individuelle Hilfsangebote.

Im Schulprogramm sind hierfür die Vorgehensweisen zu untersetzen. Des Weiteren soll dargestellt werden, wie und welche Ganztagsangebote unterrichtsergänzend und lehrplanbezogen das gemeinsame Lernen unterstützen.

c) Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

Leistungsermittlung und Leistungsbewertung richten sich an der Gemeinschaftsschule nach der Schulordnung Gemeinschaftsschule, die mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft treten wird. Grundlage der Leistungsermittlung und -bewertung sind die sächsischen Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Dabei ist ab Klassenstufe 7 das jeweilige Anforderungsniveau zu berücksichtigen. Bei inklusiver Unterrichtung sind die jeweils für den Förderschwerpunkt geltende Regelungen zu beachten.

d) Pädagogische und organisatorische Umsetzung des leistungsdifferenzierenden Unterrichts

Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule werden entsprechend ihren Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Bildungsabsichten im vorwiegend binnendifferenzierten Unterricht individuell gefördert mit dem Ziel, sie zu dem angestrebten und für sie höchstmöglichen schulischen Abschluss zu führen. Binnendifferenzierung (= innere Differenzierung) als ein Instrument individueller Förderung versteht sich dabei als Förderung einzelner Lernender innerhalb einer bestehenden Lerngruppe, z. B. innerhalb einer Schulklasse oder einer klassenstufenübergreifenden Gruppe.

Grundlage der Unterrichtsplanung sind die Lehrplaninhalte. Spätestens ab der Klassenstufe 7 differieren die Lehrpläne, so dass ab Klassenstufe 7 in ausgewählten Fächern (Differenzierungsfächer) Unterricht in unterschiedlichen lehrplanbezogenen Anforderungsniveaus erforderlich ist.

Bei der erstmaligen Zuordnung zu einem Anforderungsniveau in den Differenzierungsfächern zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 6 entscheiden die Eltern auf Empfehlung der Klassenkonferenz und nach Beratung durch die Schule, welchem Anforderungsniveau die Schülerinnen und Schüler jeweils zugeordnet werden. Dies geschieht, um dem verfassungsmäßig garantierten natürlichen Recht der Eltern zu entsprechen, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Diese Zuordnung ist nicht endgültig und bezieht sich nur auf die Differenzierungsfächer. Eine Änderung der Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers zu einem Anforderungsniveau ist jeweils zum Schulhalbjahr und zum Schuljahresende möglich.

Die Schülerinnen und Schüler werden mit der Zuordnung zu den Anforderungsniveaus in den Differenzierungsfächern aber nicht in Bildungsgänge eingeordnet. Deshalb steht die Leistungsdifferenzierung nach verschiedenen lehrplanbezogenen Anforderungsniveaus auch nicht im Widerspruch zu einem längeren gemeinsamen Lernen. Unterricht auf der Grundlage der Lehrpläne des jeweiligen Anforderungsniveaus bedeutet keine Auflösung des Klassenverbandes und separate Unterrichtung in verschiedenen Gruppen im Sinne einer äußeren Differenzierung. Vielmehr können die Schülerinnen und Schüler weiterhin gemeinsam binnendifferenziert auf verschiedenen Anforderungsniveaus unterrichtet werden. Dabei wird jeder Schüler auf seinem Niveau individuell gefördert.

Vor dem Hintergrund einschlägiger Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur bundesweiten Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen muss die Unterrichtung auf gymnasialen Anforderungsniveau im Fach Mathematik und in der ersten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 7 beginnen. Außerdem ist für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, der Unterricht in der zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6 auf gymnasialem Anforderungsniveau verbindlich. Schülerinnen und Schüler, welche das Abitur anstreben, müssen darüber hinaus ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Jahreswochenstunden ab der Klassenstufe 5 bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife nachweisen. Deshalb müssen auch bei binnendifferenzierter Unterrichtung die für den jeweiligen Abschluss gültigen Lehrpläne Grundlage sein.

Schülerinnen und Schüler, die dem gymnasialen Anforderungsniveau zugeordnet sind, werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie, Physik, Chemie und zweite Fremdsprache ausschließlich nach den Lehrplänen des Gymnasiums unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die dem Realschulanforderungsniveau zugeordnet sind, werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik und Chemie mindestens nach den Lehrplänen des Realschulbildungsganges unterrichtet. Über weitere Fächer kann jeweils die Schule entscheiden.

Die Teilnahme am Unterricht im Realschulanforderungsniveau wird in der Regel nicht empfohlen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 6 in mehr als zwei Differenzierungsfächern gemäß Absatz 5 Satz 2 mit der Note „ausreichend“

oder schlechter bewertet wurde. Die Teilnahme am Unterricht im gymnasialen Anforderungsniveau wird in der Regel empfohlen, wenn in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 6 der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note „ausreichend“ oder schlechter benotet wurde und der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist.

Eltern erwarten eine objektive Einschätzung ihrer Kinder. Deshalb muss Transparenz hinsichtlich des angestrebten Abschlusses bestehen. Auch kann es Gründe geben, dass Schülerinnen oder Schüler die Schulart wechseln wollen oder müssen. Aus beiden Gründen ist es erforderlich, seitens der Schule hierzu stets aussagefähig zu sein.

Demzufolge muss das pädagogische Konzept gemäß § 3a Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Schulgesetzes Aussagen zur pädagogischen und organisatorischen Umsetzung des leistungsdifferenzierenden Unterrichts enthalten. Über die Formen der Differenzierung wie unterschiedliche Lernangebote innerhalb einer Lerngruppe, besondere Lernformen und Lernarrangements und weitere Formen der individuellen Förderung entscheidet die Schule in Abhängigkeit von der konkreten Schulsituation und unter Einhaltung der vorgenannten Maßgaben. Dabei richtet sich die Einrichtung von Gruppen oder Klassen nach den pädagogischen, personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Näheres dazu wird jährlich durch die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift geregelt. In der Regel wird der Unterricht im Klassenverband erteilt. Er kann auch getrennt nach Klassenstufen oder klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.

e) Regelung zur Primarstufe und der Kooperation mit dem Hort

Grundschule und Hort stellen aufgrund der gesetzlichen Verbindlichkeit ihres Zusammenwirkens (§ 5 Absatz 4 und § 35b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes) ein ganztägiges Bildungsangebot dar. Während Kinder zum Besuch der Schule verpflichtet sind, steht der Hort als verlässliches, freiwilliges Bildungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung. Zur Einrichtung eines Hortes ist eine Betriebserlaubnis erforderlich. Die „Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr (SMK, 2014)“ bilden einen konzeptionellen Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung auf der Basis des Sächsischen Bildungsplanes und der Lehrpläne für die Grundschule. Die Kooperation der Primarstufe einer Gemeinschaftsschule bzw. einer mit einer Gemeinschaftsschule kooperierenden Grundschule mit dem Hort ist unerlässlich.

f) Individuelle Förderung, Inklusion, GTA

Die Heterogenität der Schüler an der Gemeinschaftsschule stellt eine große Herausforderung dar. Gemäß § 35a des Sächsischen Schulgesetzes orientiert sich die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Von daher sind entsprechende Förderangebote im gemeinsamen Unterricht und ggf. darüber hinaus zu planen und umzusetzen, die der Individualität des Einzelnen entsprechen. Dazu können z. B. Entwicklungspläne, Förderpläne für inklusiv unterrichtete Schüler und Bildungsvereinbarungen genutzt werden.

§ 4c Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes sieht zudem die lernzieldifferente inklusive Unterrichtung an der Gemeinschaftsschule vor, ohne nach Klassenstufen zu differenzieren. Die notwendige individuelle Förderung setzt eine sonderpädagogische Diagnostik voraus. Unterrichtlich ist individuell am jeweiligen Entwicklungsstand anzuknüpfen.

Die Förderung ist immanenter Bestandteil eines binnendifferenzierten Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen. Dabei wird die Balance von Individualität und Gemeinschaft berücksichtigt. Ganztagsangebote bieten unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere zusätzliche Bildungs- und Förderangebote sowie Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 2 Sächsische Ganztagsangebotsverordnung). In der Primarstufe sind die Ganztagsangebote mit dem Hort abzustimmen.

- g) Beschreibung der Schulartänderung zur Entwicklung einer Gemeinschaftsschule (z. B. Regelungen zum Auslaufen der Klassenstufen der vorherigen Schulart) bzw. der Neugründung der Gemeinschaftsschule

Bei der Beschreibung sind auch Fragen des Schulwechsels von und an eine Gemeinschaftsschule gemäß den Regelungen der entsprechenden Schulordnungen zu beachten. Grundsätzlich ist die Durchlässigkeit zu allen Schularten zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind Schülermitwirkung und Elternmitwirkung als grundlegende Prinzipien der Schule kurz darzustellen. Schülermitwirkung bietet den Schülern die Möglichkeit, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter entsprechend mitzugestalten, fördert die Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbereitschaft und trägt damit zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule bei. Der Schwerpunkt der Schülermitwirkung liegt an den einzelnen Schulen.

Eltern haben das Recht und die Aufgabe, an der schulischen Erziehung und Bildung mitzuwirken. Diese gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.